

BEITRAGSORDNUNG

Auf der Hauptversammlung am 17.03.2010 beschlossen

Die Beitragsordnung dokumentiert lediglich bereits durch die Mitgliederversammlungen der letzten Jahre beschlossene Beiträge und Modalitäten. Damit sind Versammlungsbeschlüsse schriftlich und übersichtlich dokumentiert. Laut §9 der gültigen Satzung ist der Vorstand berechtigt, Ordnungen zu erlassen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauch - Sport - Club - Friedrichshafen e.V. (TSCF) werden aufgrund der jeweilig gültigen Satzung erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSCF.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 01. des Monats nach Aufnahme in den TSCF, bis zum 30.06. 1\1 Beitrag, ab 01.07. 1\2 Beitrag.

§ 3 Befreiungen

- (1) Der Vorstand des TSCF kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für berufstätige Erwachsene 150,-- Euro
Ehepartner und Kinder (ab 18 Jahre) 100,-- Euro
Schüler, Auszubildende und Studenten (ab 18 Jahre) 80,-- Euro
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 95,-- Euro für jedes aktive Mitglied
Ehepartner 75,-- Euro
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt 30,-- Euro für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre
- (4) Der Jahresbeitrag beträgt 50,-- Euro für jedes passive Mitglied
- (5) Der Jahresbeitrag für eine Familie (2 Erw. ab dem 3.Kind) 230,-- Euro
- (6) Der Beitrag wird immer für ein ganzes Jahr erhoben.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TSCF. Jedes Mitglied hat dem TSCF eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstituts) zu erteilen. Für das Einzugsverfahren gilt die Bank übliche Widerspruchsfrist von zurzeit *sechs* Wochen.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis 31. Januar jeden Jahres auf das Vereinskonto des TSCF (Kontonummer: 20 116 489 bei der Kreissparkasse Friedrichshafen, BLZ 690 500 01)
- (3) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Für jeden nicht vom TSCF zu vertretenden, erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 8,-- Euro erhoben.

§ 6 Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag ist zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig.
- (2) Bei Neumitgliedern sind Beitrag und einmalige Aufnahmegebühr zum 01. des dem Aufnahmemonat folgenden Monats fällig.

§ 7 Verzugsfolgen

Ist das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand, so entstehen zum 01. jedes weiteren Monats 3,-- Euro Versäumniskosten.

Bleibt das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag bis zum Beginn des zweiten Quartals im Rückstand, kann vom Vorstand aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluß des Mitglieds beschlossen werden.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann jederzeit die Mitgliedschaft kündigen, muß es aber schriftlich und vor dem 01.08. machen, ansonsten bezahlt das Mitglied die Meldung an den WLSB und WLT / VDST.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 17.03.2010 in Kraft

Friedrichshafen, den 17.03.2010